

20. GR Mogel: Führung von Radwegen auf Busfahrbahnen

Bisher gab es keinen Anlass für die Evaluierung der Freigabe der Fahrstreifen für Omnibusse für Radfahrer, da diese weder hinsichtlich des Unfallgeschehens der "erlaubten" Verkehrsteilnehmer noch hinsichtlich der Beschwerden der Linienbusunternehmen auffällig waren.

Grundsätzlich ist natürlich die getrennte Führung der Radfahrer zu favorisieren - dies gilt auch für Geh- und Radwege -, jedoch nicht überall erlauben die Platzverhältnisse die Anordnung eigener Radwege. In diesem Fall ist es ein probates Mittel, bei Vorhandensein eines Fahrstreifens für Omnibusse zumindest diesen für die Radfahrer freizugeben, um zu verhindern, dass Radfahrer zwischen MIV und ÖV eingezwängt werden.